

Stellungnahmen zum Flächennutzungsplan / 3. Änderung u. Bebauungsplan Nr. 6
der Gemeinde Klein Pampau

Einsender: **Innenministerium - Landesplanungsbehörde** Datum: **25.10.2010**

Die Gemeinde Klein Pampau plant, in dem Gebiet „Nördlich der Straße „Hasenböge“ in einer Tiefe bis ca. 30 m und westlich der Straße „Müssener Straße“ ein allgemeines Wohngebiet mit zehn Baugrundstücken zu entwickeln.

Aus Sicht der **Landesplanung** nehme ich zu der o. a. Bauleitplanung wie folgt Stellung: Maßgeblich für Planungen der Gemeinde sind der Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein vom 13.07.2010 (LEP 2010; Amtsbl. Schl.-H., S. 719) und der Regionalplan für den Planungsraum I (Fortschreibung 1998).

Klein Pampau ist eine Gemeinde ohne zentralörtliche Einstufung im Ordnungsraum Hamburg und soll als solche den örtlichen Wohnungsbaubedarf decken.

Es wird bestätigt, dass gegen die o. g. Bauleitplanung der Gemeinde bezogen auf den Umfang und die Lage grundsätzlich keine Bedenken bestehen.

Ich weise jedoch darauf hin, dass nach Ziff. 2.5.2 Abs. 6 LEP 2010 die Innenentwicklung Vorrang vor der Außenentwicklung hat. Neue Wohnungen sind vorrangig auf bereits erschlossenen Flächen zu bauen. Bevor die Kommunen neue, nicht erschlossene Bauflächen ausweisen, ist von ihnen aufzuzeigen, inwieweit sie noch vorhandene Flächenpotentiale ausschöpfen können, um ihren Wohnungsbaubedarf zu decken.

Ich bitte, die Planung vor diesem Hintergrund zu prüfen. Eine ergänzende Stellungnahme behalte ich mir vor.

Die Stellungnahme des Kreises Herzogtum Lauenburg vom 08.10.2010 bitte ich im weiteren Planverfahren zu berücksichtigen.

Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf die Erfordernisse der Raumordnung und greift damit einer planungsrechtlichen Prüfung des Bauleitplanes nicht vor. Eine Aussage über die Förderungswürdigkeit einzelner Maßnahmen ist mit dieser landesplanerischen Stellungnahme nicht verbunden.

Aus Sicht der Abteilung Städtebau, Bau- und Wohnungswesen – **Referat für Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht** – werden ergänzend folgende Hinweise gegeben: Immissionsschutzrechtliche Fragestellungen sind vorab auf Ebene des Flächennutzungsplanes (überschlägig) zu prüfen.

Eine Kopie dieser Stellungnahme für die Gemeinde Klein Pampau habe ich beigelegt.


Leibauer

Abwägung der Gemeindevertretung
in der Sitzung am 03.03.2011

Seite **1**

Die Stellungnahme wird berücksichtigt.

Die Ergebnisse der gemeindlichen Abwägung zu den Anregungen der Landesplanung wurden unter Ziff. 3.1, zu den Anregungen des Kreises Herzogtum Lauenburg unter Ziff. 4. (alternative Planungsmöglichkeiten) sowie unter Ziff. 9. und zu den Hinweisen der Abteilung Städtebau, Bau- und Wohnungswesen ebenfalls unter Ziff. 9. in der Begründung zur 3. Änderung des Flächennutzungsplanes ausgeführt.

Entsprechende Ausführungen siehe auch in der Begründung zum Bebauungsplan Nr. 6 unter Ziff. 4. (alternative Planungsmöglichkeiten) sowie unter Ziff. 10.

Stellungnahmen zum Bebauungsplan Nr. 6
der Gemeinde Klein Pampau

Einsender: **Innenministerium - Katastrophenschutz**

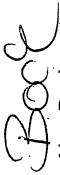
Datum: **01.11.2010**

Sehr geehrter Herr Haeseler,
in dem o. a. Gebiet sind Kampfmittel nicht auszuschließen.
Vor Beginn von Bauarbeiten ist die Fläche auf Kampfmittel untersuchen zu lassen.
Die Untersuchung wird auf Antrag durch das

Amt für Katastrophenschutz
Düsternbrooker Weg 104
24105 Kiel

durchgeführt.
Bitte weisen Sie die Bauträger darauf hin, dass sie sich frühzeitig mit dem
Kampfmittelräumdienst in Verbindung setzen sollten, damit Sondier- und
Räummaßnahmen in das Bauvorhaben einbezogen werden können.

Mit freundlichen Grüßen


Alan Bock

Abwägung der Gemeindevertretung
in der Sitzung am 03.03.2011

Seite **2**

Die Stellungnahme wird berücksichtigt.
Der Hinweis wird in der Begründung unter
„Hinweise von Behörden und Trägern öffentlicher Belange“
aufgenommen.

Stellungnahmen zum Bebauungsplan Nr. 6 der Gemeinde Klein Pampau Einsender: Kreis Herzogtum Lauenburg Datum: 03.11.2010	Aus Sicht des Kreises Herzogtum Lauenburg bestehen gegen den o.g. Bauleitplan keine grundsätzlichen Bedenken. <u>Fachdienst Bauaufsicht (Herr Röttger, Tel. -451)</u> Für jedes Baugrundstück sollte eine eigene 3,0 m breite Zufahrt gemäß § 4 (2) LBO geplant werden, um Baulasteintragungen zur Regelung der öffentlich-rechtlichen Erschließung der einzelnen Grundstücke im Nachhinein zu vermeiden. Künftige Baugenehmigungsverfahren bzw. Verfahrensfreistellungen könnten dann zügiger bearbeitet werden. Die Breite der geplanten 5 Knickdurchbrüche sollte daher auf $2 \times 3,0 = 6,0$ m vergrößert werden. Im Text-Teil B fehlen unter B) 1.1 und 1.2 konkrete Aussagen. <u>Fachdienst Wasserwirtschaft (Herr Foth, Tel. -440)</u> Soll trotz beabsichtigter Niederschlagswasserversickerung doch in die vorhandenen Fließgewässer eingeleitet werden, müssen vorher die zur Beurteilung der mit der Niederschlagswassereinleitung verbundenen Auswirkungen vom Antragsteller nachgewiesen werden. Die dazu erforderlichen Angaben müssen bei der Antragstellung vorliegen. <u>Fachdienst Wasserwirtschaft (Frau Mannes, Tel. -409)</u> Niederschlagswasser: Das Niederschlagswasser soll auf den Einzelgrundstücken durch geeignete Anlagen versickert werden. Hierzu folgende Hinweise: Nach der derzeitigen Rechtslage ist die Gemeinde Klein Pampau abwasserbeseitigungspflichtig, auch für Niederschlagswasser. Sie <u>kann</u> diese Pflicht auf den Grundstückseigentümer übertragen. Dazu hat sie ein Abwasserkonzept zu erstellen, das von mir (Wasserbehörde) zu genehmigen ist, und ihre Abwassersatzung entsprechend zu ändern. Für die Gemeinde Klein Pampau liegt mir dieses Konzept nicht vor. Somit hat die Gemeinde für die Einleitungen/Versickerungen bei mir jeweils eine wasserrechtliche Erlaubnis mit den entsprechenden Unterlagen zu beantragen. Sollte das Bodengutachten bezüglich der Sickerfähigkeit des Bodens negativ ausfallen ist eine andere Form der Entwässerung zu wählen. Dieses ist mit mir im Voraus abzustimmen!
--	--

Abwägung der Gemeindevertretung in der Sitzung am 03.03.2011 Seite 3	<u>Zu Fachdienst Bauaufsicht :</u> Die Anregung zur Verbreiterung der Zufahrten wird berücksichtigt. Die Gemeinde verzichtet im aktuellen Entwurf generell auf textliche Festsetzungen unter den im Vorentwurf noch offen gelassenen Ziffern B) 1.1 und 1.2 (Baugestaltung). <u>Zu Fachdienst Wasserwirtschaft :</u> Die Ergebnisse des erstellten Bodengutachtens lassen die geplante Versickerung des Niederschlagswassers nicht zu. Die Gemeinde wird daher mit dem Fachdienst Wasserwirtschaft ein anderes Entwässerungskonzept abstimmen.
---	---

Stellungnahmen zum Bebauungsplan Nr. 6 der Gemeinde Klein Pampau Einsender: Kreis Herzogtum Lauenburg Datum: 03.11.2010	<u>Fachdienst Straßenbau (Herr Lubenow, Tel. -460)</u> Es gilt für den Straßenbaulastträger das StrWG Schleswig-Holstein. Die Kreisstraße 17 (Müssener Straße) liegt außerhalb einer festgesetzten Ortsdurchfahrt (OD). Gemäß § 29 StrWG müssen Hochbauten außerhalb der OD einen Mindestabstand von 15m – gemessen vom äußeren Rand der befestigten, für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn – aufweisen. Dieser ist einzuhalten. Ich gehe davon aus, dass alle Grundstücke von der Gemeindestraße „Hasenböge“ erschlossen sind und keine neuen Zufahrten geschaffen werden; andernfalls ist Kontakt mit dem Straßenbaulastträger aufzunehmen, ob eine entsprechende Nutzungsgestattung möglich ist. Es werden keine Aussagen oder zeichnerische Darstellungen (Sichtdreiecke) zu den Sichtverhältnissen im Kreuzungsbereich K17 / Hasenböge getroffen. Es sind entsprechende Sichtdreiecke zu berücksichtigen und in den B-Plan einzutragen. Diese Sichtflächen müssen für die Verkehrssicherheit bei den (Grün-)Planungen (Anlage von Hecken, Sträuchern und Bäumen) freigehalten werden. Es muss die Sicherheit und Leichtigkeit des Fahrzeugverkehrs auf der Kreisstraße gewährleistet sein. Weitere Bedenken bestehen nicht. <u>Fachdienst Naturschutz (Frau Penning, Tel.: -326)</u> Zu der o. g. Planung habe ich folgendes mitzuteilen: 1. Der Umweltbericht nach § 2 (4) BauGB soll inhaltlich die in der Anlage zum BauGB (§ 2 (4) S. 1 BauGB in Verb. mit § 2a S. 2 Nr. 2 BauGB) vorgesehene Strukturierung enthalten. Grundsätzlich sind die Umweltbelange nach § 1 (6) Nr. 7 BauGB und ergänzend § 1a BauGB zu berücksichtigen. 2. Nach § 11 (3) Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BNatSchG) i. V. m. § 7 (2) Landesnaturschutzgesetz vom 24. Februar 2010 (LNatSchG) sind die geeigneten Inhalte der Landschaftspläne nach Abwägung im Sinne des § 1 Abs. 7 des Baugesetzbuches als Darstellung oder Festsetzung in die Bauleitpläne zu übernehmen. Nach dem festgestellten Landschaftsplan der Gemeinde liegt das Plangebiet innerhalb einer größeren Eignungsflächen für die Siedlungsentwicklung nördlich der Straße „Hasenböge“. Im Zusammenhang mit dieser geplanten Siedlungsentwicklung ist wiederholt auf die fachlichen Anforderungen und auf die naturschutzrechtlichen Bestimmungen zum Knickschutz hingewiesen worden. Auf Grund der zu erwartenden erheblichen Beeinträchtigung bzw. Zerstörung bei Umsetzung einer einreihigen, Straßen begleitenden Bebauung (Anlage von Einfahrten, Nutzungszugdruck durch die neuen Anwohner) bestehen aus Sicht des Naturschutzes Bedenken gegen die vorliegende Planung. Ich weise darauf hin, dass es zur Erhaltung der Knicks und ihrer Funktion erforderlich ist, die Gehölze in einem Rhythmus von 10 -15 Jahren auf den Stock zu setzen. Knicksen in deutlich kürzeren Abständen als alle 10 Jahre ist nicht zulässig.
--	--

Abwägung der Gemeindevertretung in der Sitzung am 03.03.2011 Seite 4	<u>Zu Fachdienst Straßenbau :</u> Absatz 1 (zu OD) wird berücksichtigt. Absatz 2 (Erschließung von Gemeindestraße „Hasenböge“) ist richtig. Absatz 3 (Sichtdreiecke) wird nicht berücksichtigt. Es gibt für die Ebene der Bauleitplanung keine Rechtsgrundlage im BauGB oder StrWG zur Festsetzung von Sichtdreiecken mit verbindlicher Beschränkung des Höhenwuchses der Vegetation. Daher hatte die Gemeinde im letzten Jahr bereits die in alten Bebauungsplänen im gesamten Dorfgebiet festgesetzten Sichtdreiecke wieder aufgehoben. Abgesehen davon handelt es sich hier um eine Jahrzehnte alte Einmündung, an deren Nutzung sich durch Aufstellung dieses Planes nichts ändert. Bei dem geringen Verkehrsaufkommen auf der K 17 (DTV 1200 Kfz/24h) liegt hier auch kein Gefahrenpunkt vor. <u>Zu Fachdienst Naturschutz :</u> zu 1.: Wird berücksichtigt. Die Vorgaben gemäß BauGB werden eingehalten. zu 2.: Wird teilweise berücksichtigt. Die geeigneten Inhalte des festgestellten Landschaftsplanes wurden in die Bauleitplanung übernommen. Der Hinweis auf die fachlichen Anforderungen und naturschutzrechtlichen Bestimmungen zum Knickschutz sind der Gemeinde bekannt. Zum Schutz der vorhandenen Knicks werden 3,0 m breite Knickschutzstreifen festgesetzt, in deren Bereich Nebenanlagen unzulässig sind. Auf die erforderlichen Knickpflanzmaßnahmen wird hingewiesen.
---	--

Stellungnahmen zum Bebauungsplan Nr. 6 der Gemeinde Klein Pampau Einsender: Kreis Herzogtum Lauenburg Datum: 03.11.2010	Für die Anlage von Zufahrten sollen im Zusammenhang mit der Planung 5 Knickdurchbrüche hergestellt werden. Knicks gehören nach § 30 (2) BNatSchG i. V. mit § 21 (1) LNatSchG zu den gesetzlich geschützten Biotopen. Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung der gesetzlich geschützten Biotope führen können, sind verboten. Für die Beseitigung vorhandener Knicks ist eine Ausnahme nach § 30 (3) BNatSchG i. V. m. § 21 (3) LNatSchG von den Verboten des § 30 (2) BNatSchG erforderlich. <u>Die zuständige Naturschutzbehörde kann auf Antrag eine Ausnahme zulassen, wenn die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können. Die Entscheidung hierüber wird nach Vorlage der vollständigen Unterlagen im weiteren Verfahren getroffen werden.</u> Dabei spielen insbesondere die faunistische und floristische Bewertung sowie die biotischen und abiotischen Funktionen des Knicks eine Rolle. Auf die „Empfehlungen für den Ausgleich von Knicks“ des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (Kiel, 01. Februar 2008) verweise ich. <u>In diesem Zusammenhang sind im Rahmen eines Gesamtkonzeptes für die Entwicklung der im Landschaftsplan dargestellten Eignungsfläche für die Siedlungsentwicklung Planungsmöglichkeiten zu prüfen, die den Knick ggf. weniger beeinträchtigen – Varianten der Erschließung.</u> Bei der vorliegenden Planung gehe ich (neben der Teilerstörung) von einer erheblichen Beeinträchtigung des gesamten Knicks nördlich der „Hasenböge“ im Sinne des § 30 (2) BNatSchG aus (Anlage von Einfahrten, Nutzungsdruck durch die neuen Anwohner). Auf die Bestimmungen des § 30 (4) BNatSchG weise ich außerdem hin. 3. Umweltbericht, Schutzgut Tiere: Im Rahmen einer faunistischen Potenzialanalyse ist hier die Gruppe der Brutvögel als relevante Tiergruppe zu betrachten. Werden von dem Eingriff besonders geschützte und/oder gefährdete Pflanzen- oder Tierarten (Rote-Listen-Arten) betroffen, so sind – ggf. zusätzliche Ausgleichsmaßnahmen erforderlich, durch die die gestörten Standort- und Habitatbedingungen wiederhergestellt werden. Ich verweise diesbezüglich u. a. auf den Gemeinsamen Runderlass des Innenministeriums und des Ministeriums für Umwelt, Natur und Forsten vom 3. Juli 1998 „Verhältnis der Naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht“ sowie die dazugehörigen Anlage „Hinweise zur Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung in der verbindlichen Bauleitplanung“, Ziffer 3.4. 4. Bei dem vorliegenden Planverfahren ist das Eintreten der Verbote des § 44 (1) BNatSchG für planungsrelevante Arten (europäische Vogelarten, Haselmaus) zu prüfen. Dabei sind die Vorgaben des § 44 (5) BNatSchG zu berücksichtigen. Hinsichtlich der Anforderungen an die erforderliche artenschutzrechtliche Prüfung verweise ich auf die Arbeitshilfe zur Beachtung des Artenschutzrechtes in der Planfeststellung des Landesbetriebs Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein vom 25. Februar 2009. 5. Die textliche Festsetzung Nr. 3.1 bitte ich dahingehend zu ergänzen, dass heimische standortgerechte Gehölze anzupflanzen sind. 6. In der zur Anpflanzung festgesetzten „Strauchpflanzung“ ist mind. pro Grundstück ein Baum als Hochstamm vorzusehen. 7. Außerdem sollte eine textliche Festsetzung ergänzt werden, dass die zum Erhalt festgesetzten Bäume dauerhaft zu erhalten und bei Abgang durch standortgerechte heimische Laubbäume als Hochstamm zu ersetzen sind.
--	---

Abwägung der Gemeindevertretung in der Sitzung am 03.03.2011 Seite 5	<u>Zu Fachdienst Naturschutz Fortsetzung:</u> Die Beseitigung der Knickabschnitte im Bereich der Zufahrten wird im Rahmen des Fachbeitrages zur Eingriffsregelung bewertet und bilanziert. Es werden Aussagen zu den erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen gemacht. Die Anregungen zu alternativen Planungsüberlegungen, die eine geringere Zahl an Knickdurchbrüchen verursachen würden, wurden geprüft, aber aus folgenden Gründen wieder verworfen: Die Möglichkeit, mit nur einem Knickdurchbruch auszukommen, wäre gegeben, wenn die 10 Grundstücke über eine neue Stichstraße erschlossen würden. Dieses würde aber neben der erheblich höheren Bodenversiegelung auch erhebliche Mehrkosten für die Erschließung bedeuten und die Wirtschaftlichkeit des Projektes in Frage stellen. Eine neue Straße wäre aus Sicht der Gemeinde nur sinnvoll, wenn diese auch für eine etwaige zukünftige weitere Erschließung der Wiese genutzt werden könnte. Eine zukünftige Bebauung dieses Wiesengrundstücks im Anschluss an die Änderungsfläche ist jedoch nicht geplant, die gemeindliche Bebauung in nördliche Richtung soll mit dieser Änderungsfläche endgültig abgeschlossen werden. Daher sieht die Gemeinde auch keinen Grund, für die gesamte im Landschaftsplan dargestellte Eignungsfläche ein Gesamtkonzept zu liefern. Zur Minimierung des Eingriffs in den Knick wurde die Erschließung von je 2 Grundstücken pro Knickdurchbruch zusammengefasst. Dadurch sind 5 Knickdurchbrüche à 6,0 m erforderlich. Der Hinweis auf § 30 (4) BNatSchG wird zur Kenntnis genommen. zu 3: Wird berücksichtigt. Die Gruppe der Brutvögel und sonstige vom Eingriff potentiell betroffene besonders geschützte und/ oder gefährdete Pflanzen- oder Tierarten werden im Umweltbericht und im Fachbeitrag zur Eingriffsregelung betrachtet. Die erwarteten Beeinträchtigungen werden durch die Pflanzung einer Gehölzreihe Richtung Norden, die Anlage eines 3,0 m breiten Knickschutzstreifens sowie die Erhaltung von Knicks und Einzelbäume ausgeglichen. Zu 4: Als Ergebnis der artenschutzrechtlichen Prüfung Vögel kann zusammenfassend gesagt werden, dass ein Eintreten der Verbote nach § 44 (1) BNatSchG voraussichtlich ausgeschlossen werden kann. Für die betroffenen „Heckenvögel“ geht die ökologische Funktion ihrer Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nicht verloren, weil ihnen im Umfeld ein großes Areal mit ähnlicher Ausstattung wie auf der Eingriffsfläche zur Verfügung steht. Beeinträchtigungen der Aufenthalts- und Fortpflanzungsstätten von Vögeln können zudem durch geeignete Maßnahmen kompensiert werden. Das Vorkommen der Haselmaus ist im Plangebiet nicht zu erwarten. zu 5.-7.: Wird berücksichtigt.
---	---

Stellungnahmen zum Bebauungsplan Nr. 6
der Gemeinde Klein Pampau

Einsender: **Kreis Herzogtum Lauenburg**

Datum: **03.11.2010**

Städtebau und Planungsrecht:

Den Angaben zum Plangebiet (Punkt 5) ist zu entnehmen, dass eine zukünftige Bebauung des Wiesengrundstückes im Anschluss an den Plangeltungsbereich nicht geplant ist und die gemeindliche Bebauung in nördlicher Richtung mit dieser in Rede stehenden Planung abgeschlossen sein soll. Ich weise in diesem Zusammenhang darauf hin, dass der Landschaftsplan einer größeren Fläche an diesem Standort ausdrücklich eine Eignung zur Siedlungsentwicklung zu weist. Die Siedlungsentwicklung der Gemeinde soll, sofern keine Innenentwicklung möglich ist, somit vornehmlich auf dieser Fläche vollzogen werden soll. Ich empfehle der Gemeinde daher eine städtebauliche Planung vorzunehmen, die mögliche zukünftige Entwicklungen offenhält.

In den Festsetzungen Punkt 6.2 „Maß der baulichen Nutzungen“ wird beschrieben, dass sich die neue Bebauung an dieser Stelle ortsgerecht in die vorhandene Struktur einfügt. Diese Ansicht teilt der Kreis nicht. Die Planzeichnung wie auch die Beschreibung Punkt 4 weisen eine erhebliche Verdichtung im Vergleich zur bereits bestehenden Bebauung der Gemeinde auf. Ein Einfügen der neuen Bebauung in das städtebauliche Gesamtbild der Gemeinde kann aus städtebaulicher Sicht nicht bestätigt werden. Die Gemeinde sollte sich daher überlegen, ob im Anbetracht der noch zur Verfügung stehenden Siedlungsentwicklungsfläche eine solche Verdichtung in der vorgelegten Form wirklich notwendig und gewünscht ist.

Der landesplanerische Entwicklungsrahmen der Gemeinde weist bis zum Jahr 2025 Spielräume auf. Grundsätzlich steht einer Bebauung der Fläche nichts im Wege. Allerdings hat der Kreis bereits in einem Schreiben vom 18.02.2010 an die Gemeinde darauf hingewiesen, dass eine Innenentwicklung vor der Inanspruchnahme neuer Flächen steht. Überprüft werden muss hierbei von der Gemeinde, ob die Ausweisung von Bauland tatsächlich zur Deckung des örtlichen Bedarfs erforderlich ist, oder ob bestehender Bedarf eventuell über eine Innenentwicklung gedeckt werden kann. Die Untersuchung der vorhandenen Flächenpotentiale in der Gemeinde, beispielsweise in Form eines Baulückenkatasters, bitte ich im weiteren Verfahren vorzulegen.

Die Planzeichnung legt eine straßenbegleitende Bebauung fest. Ich empfehle der Gemeinde nochmals zu überprüfen, ob eine andere Art der Erschließung sinnvoller ist und für die Zukunft weitere Entwicklungsmöglichkeiten offenhält. Hinsichtlich der erforderlichen Knickdurchbrüche sowie anderen Beeinträchtigungen des Knicks ist die Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde zu beachten.

In Punkt 11.1 Lärmimmissionen sowie Punkt 11.2 Geruchsmissionen wird beschrieben, dass von einer Untersuchung etwaiger Lärm- (ausgehend von den Sport- und Freizeitanlagen, Bauhof) sowie Geruchsbelästigung (ausgehend von der Kläranlage) abgesehen wird. Ich lege der Gemeinde eindringlich nahe, dass zur Planungssicherung zumindest überschlägige Untersuchungen der Lärm- und Geruchsmissionen vorgenommen werden, um Einflüsse auf die wohlbau-liche Nutzung ausschließen zu können. Die benannten Gutachten sowie das Lärmgutachten zur K17 (Punkt 11.1.1) bitte ich im weiteren Verfahren vorzulegen.

Im Auftrag



Abwägung der Gemeindevertretung
in der Sitzung am 03.03.2011

Seite
6

Zu Städtebau und Planungsrecht:

zu Abs. 1.:

Wie auf der Abwägungsseite 5 bereits ausgeführt, plant die Gemeinde keine weitere bauliche Entwicklung in nördliche Richtung.

zu Abs. 2.:

Auf die Aussage zur Einfügung in die vorhandene Struktur wird verzichtet. Grundstücke in der Größe wie im benachbarten Plangebiet (F_{min} 800 m²) hält die Gemeinde heute für kaum noch verkäuflich.

zu Abs. 3.:

Zu den landesplanerischen Belangen und Flächenpotentialen im Dorf siehe Abbildungen und Ausführungen hierzu in der Begründung zur 3. Änderung des Flächennutzungsplanes Ziff. 3.1.

zu Abs. 4.:

Siehe auch hierzu die Ausführungen auf der Abwägungsseite 5.

zu Abs. 5.:

Zur Prüfung möglicher Immissionen wurden entsprechende Gutachten gefertigt.

Stellungnahmen zum Flächennutzungsplan / 3. Änderung u. Bebauungsplan Nr. 6
der Gemeinde Klein Pampau

Einsender: **Landwirtschaftskammer**

Datum: **15.10.2010**

Wir weisen darauf hin, dass landwirtschaftliche Flächen an das Plangebiet grenzen.
Die aus einer ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Nutzung resultierenden
Immissionen (Lärm, Staub und Gerüche) können zeitlich begrenzt auf das Plangebiet
einwirken. Wir empfehlen, diesen Sachverhalt textlich mit in die Begründung der o. a.
Bauleitplanung aufzunehmen.
Ansonsten bestehen aus agrarstruktureller Sicht zu der o.a. Bauleitplanung
keine Bedenken bzw. Änderungswünsche.

Mit freundlichen Grüßen



Thies Augustin

Abwägung der Gemeindevertretung
in der Sitzung am 03.03.2011

Seite **7**

Die Stellungnahme wird berücksichtigt.

Der Hinweis wird in den Begründungen zu beiden Planungen unter
„Hinweise von Behörden und Trägern öffentlicher Belange“
aufgenommen.

Stellungnahmen zum Flächennutzungsplan / 3. Änderung u. Bebauungsplan Nr. 6
der Gemeinde Klein Pampau

Einsender: **Archäologisches Landesamt**

Datum: **28.10.2010**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir können zurzeit keine Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmäler durch die Umsetzung der vorliegenden Planung feststellen. Daher haben wir keine Bedenken.

Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist die Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen und die Fundstelle bis zum Eintreffen der Fachbehörde zu sichern. Verantwortlich hier sind gem. § 15 DSchG der Grundstückseigentümer und der Leiter der Arbeiten.

Mit freundlichen Grüßen



Gabriele Schiller

Abwägung der Gemeindevertretung
in der Sitzung am 03.03.2011

Die Stellungnahme wird berücksichtigt.

Der Hinweis wird in den Begründungen zu beiden Planungen unter „Hinweise von Behörden und Trägern öffentlicher Belange“ aufgenommen.